

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



65

Nr. 4, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. April 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 40* – Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. März 2020.....	66
Nr. 41* – Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. März 2020.....	66
Nr. 42* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. März 2020.....	66
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 43* – Beschluss zur Zulage zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung an Pfarrer/innen auf Zeit im Dienstverhältnis der UEK. Vom 26. März 2020.....	67
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 44 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 22. November 2019. (ABl. 2020 S. 2)	67
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 45 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 27. November 2019. (GVM 2020 S. 31)	71
Nr. 46 – Kirchengesetz zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzausführungsgesetz – DSAG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 32)	72
Nr. 47 – Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Ev. (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 34)	73
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 48 – Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 284).....	74
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 40* – Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. März 2020.

Aufgrund des § 7 Satz 1 der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der EKD vom 21. Juni 2007 (ABl. EKD S. 139), geändert durch Beschluss vom 2. April 2008 (ABl. EKD S. 137) hat der Vorsitzende des Rates der EKD am 23. März 2020 eine schriftliche Abstimmung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der EKD herbeigeführt, der keine Kirchenleitung einer Gliedkirche der EKD nach § 7 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz widersprochen hat.

Die Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. Juni 2007 (ABl. EKD S. 139), geändert durch Beschluss vom 2. April 2008 (ABl. EKD S. 137), wird wie folgt geändert:

- I. 1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Anwesenheit steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern die Vertreterinnen und Vertreter jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt für alle zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten entsprechend.“
- II. Diese Änderung gilt zunächst nur für die 306. Sitzung der Kirchenkonferenz.

Hannover, den 23. März 2020

Vorsitzender des Rates der EKD
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 41* – Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. März 2020.

Der Vorsitzende des Rates der EKD hat am 25. März 2020 die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat

der EKD vom 25. Februar 1994 (ABl. EKD S. 205) gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung entschieden:

Dem § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1994 (ABl. EKD S. 205) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Anwesenheit der zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern sie jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.“

Hannover, den 25. März 2020

Vorsitzender des Rates der EKD
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 42* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. März 2020.

Aufgrund des Artikels 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) tritt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 27. März 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 43* – Beschluss zur Zulage zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung an Pfarrer/innen auf Zeit im Dienstverhältnis der UEK. Vom 26. März 2020.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt aufgrund Artikel 9 Absatz 4 der Grundordnung der UEK die folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

§ 5a des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK wird aufgehoben.

§ 2

In § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „sowie für Zuschüsse“ eingefügt.

H a n n o v e r, den 26. März 2020

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. h. c. Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 44 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 22. November 2019. (ABl. 2020 S. 2)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 92, 93 Absatz 1 und 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1.1.2019 (ABl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Art. 3 § 1 Abs. 1 Satz 2 zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)

§ 1 (zu § 1 MVG-EKD) Grundsatz

(1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Glied-

kirchen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.

(3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

(4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche befindet und die Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann das Diakonische Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

§ 2 (zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des

MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

§ 3 (zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen

(1) Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
2. wenn Dienststellenleitungen aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

§ 4 (zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen

(1) Für die zum Bereich einer Propstei gehörenden kirchlichen Körperschaften, in denen keine Mitarbeitervertretungen gem. § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit der Propstei gebildet. Für mehrere Propsteien kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Im Fall des Satzes 2 findet § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Für Dienststellen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 5 (zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD) Einigungsstelle

(1) Für die zum Bereich einer Propstei gehörenden kirchlichen Körperschaften und der Propstei werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

(2) Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Absatz 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(3) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(4) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.

(6) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den am Diakonischen Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. beteiligten Kirchen die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

(7) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

§ 6 (zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Anstelle eines Gesamtausschusses für das jeweilige Diakonische Werk kann für das Diakonische Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. ein gemeinsa-

mer Gesamtausschuss gebildet werden. Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.

(2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31.12.2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen wird gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenverordnung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 24.8.2016 (ABl. S. 106) um ein Jahr verlängert.

(4) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31.12.2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der stellvertretenden Personen endet am 30. April 2021.

(6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1 Errichtung des Kirchengerichts

(1) Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengericht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Kirchengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Lan-

deskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonischen Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.

(2) Das Kirchengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts regelt der Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2 Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts

(1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.

(2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

(4) Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeitenden im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Der Rat der Konföderation ev. Kirchen in Nieder-

sachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.

(5) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.

(6) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer in einem beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als beisitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das

Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengerichts. Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(8) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen niederlegt. Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10) Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für die beisitzenden Mitglieder gelten die §§ 19, 21, 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostensatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5 Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht

(1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Durchsetzung von Entscheidungen

Entscheidungen des Kirchengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht bestehen.

(2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31.12.2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Nieder-

sachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.

(2) Das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21.4.2005 (ABl. S. 84), das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20.9.2011 (ABl. S. 84) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Kirchenverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

G o s l a r, den 22. November 2019

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. M e y n s
Landesbischof

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 45 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 27. November 2019. (GVM 2020 S. 31)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 68) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AGMVG)“.
- Nach § 3 (zu § 7 Absatz 1 MVG-EKD) wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a (zu § 8 Absatz 1 MVG-EKD)

Liegt die Zahl der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, ist die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung der nächstniedrigeren Dienststellengröße zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der Gewählten oder die Zahl der die Wahl Annehmenden unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung liegt.“

- Nach § 7 (zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD) werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a (zu § 49 MVG-EKD)

Für den Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird eine Gesamtvertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden gebildet. Diese wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, den Auszubildenden sowie den weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören.

§ 7b (zu § 52a MVG-EKD)

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird von den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören. Es werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der	
Bremischen Evangelischen Kirche	
Bosse	Dr. Kuschnerus
Präsidentin	Schriftführer

Nr. 46 – Kirchengesetz zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzausführungsgesetz – DSAG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 32)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies sind insbesondere die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden, der Evangelisch-Lutherische Gemeindeverband in der Bremischen Evangelischen Kirche, die Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche, das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sowie die sonstigen rechtlich selbstständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD zu führende Übersicht einzutragen sind.

§ 2 Auftragsverarbeitung (zu § 30 Absatz 7 Satz 2 DSG-EKD)

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSG-EKD abgesehen werden.

§ 3 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz (zu § 36 Absatz 2 DSG-EKD)

Der Kirchenausschuss kann für die Gemeinden eine gemeinsame örtlich Beauftragte oder einen gemeinsamen örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 36 Absatz 2 DSG-EKD bestellen. Es können auch Gemeinden einbezogen werden, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 DSG-EKD nicht erfüllen.

§ 4 Unabhängige Datenschutzaufsicht (zu § 39 Absatz 1 und 3 DSG-EKD)

(1) Die Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsicht im Bereich der Bremischen Evangelische Kirche einschließlich der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sind der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

(2) Der Kirchenausschuss kann stattdessen eigene Aufsichtsbehörden gemäß § 39 Absatz 3 DSG-EKD allein oder gemeinsam mit anderen Gliedkirchen der EKD errichten.

(3) Entscheidungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz (zu § 54 Absatz 2 DSG-EKD)

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz zu erlassen, soweit diese dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

§ 6 Allgemeine Aufsicht

(1) Die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche führt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei. Das Diakonische Werk Bremen e.V. nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wahr.

(2) Der jeweils aufsichtführenden Stelle gemäß Absatz 1 ist auf Aufforderung die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gemäß § 5 DSG-EKD nachzuweisen. Dazu sind insbesondere die nach dem EKD-Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Dokumentationen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die jeweils aufsichtführende Stelle gemäß Absatz 1 kann für die Umsetzung der aus dem EKD-Datenschutzgesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen die Verwendung von Formblättern, Mustern und anderen Vorlagen vorschreiben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM Nr. 1 Z. 7) außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche
Bosse Dr. Kuschnerus
Präsidentin Schriftführer

Nr. 47 – Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Ev. (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 34)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt der Pfarrerrin oder des Pfarrers in der Bremischen Evangelischen Kirche anstreben.

(2) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten. Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Er wird mit der Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche. Er wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.

§ 2 Studium

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Liste der Theologiestudierenden

(1) Die Bremische Evangelische Kirche führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Bremischen Evangelischen Kirche zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten in Verbindung setzen. Die Bremische Evangelische Kirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen.

(2) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Ausführungsbestimmungen.

§ 4 Erste Theologische Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung /die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit zeigen, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Erste Theologische Prüfung findet in Verbindung mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Göttingen unter Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchenausschusses statt.

(3) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

§ 5 Vorbereitungsdienst

(1) Zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Zweiten Theologischen Prüfung muss ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die Vikarinnen und Vikare in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung einführen und zur Sakramentsverwaltung und zur verantwortlichen Wahrnehmung des künftigen Pfarrberufs befähigen. Die Vikarinnen und Vikare sind zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Bindung an die Ordnung der jeweiligen Gemeinde unter Leitung und Verantwortung ihrer Mentorinnen und Mentoren befugt.

(3) Die Anstellung der Vikarinnen und Vikare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(5) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

§ 6 Zweite Theologische Prüfung

(1) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche

und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.

(2) Die Zweite Theologische Prüfung findet in Bremen unter dem Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchengeschusses statt.

(3) Das Nähere regelt der Kirchengeschuss durch Rechtsverordnung.

§ 7 Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)

(1) Nach der bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung beschließt der Kirchengeschuss auf Antrag über die Erteilung der Ordination und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Satz 1 kann der Kirchengeschuss eine Einstellungskommission berufen.

(2) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Entsendungsdienst.

§ 8 Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

Das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst begründen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM Nr. 1 Z. 4), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2015 (GVM Nr. 1 S. 92) geändert worden ist, außer Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2019

Der Kirchengeschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche
B o s s e D r. K u s c h n e r u s
Präsidentin Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 48 – Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 284)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchengeschusses das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Landessynode am 16. Mai 2019 beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der der Kirchengeschuss am selben Tag zugestimmt hat – im Folgenden als neue Verfassung bezeichnet – treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) – im Folgenden als alte Verfassung bezeichnet – geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), außer Kraft.
2. Das sonstige geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht oder durch die nachfolgenden Artikel dieses Kirchengesetzes nicht geändert wird.

3. Die nach der alten Verfassung bestehenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Rechte und Pflichten der entsprechenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen nach der neuen Verfassung.
4. Der von der 25. Landessynode gewählte Landessynodalausschuss bleibt so lange im Amt, bis die 26. Landessynode einen neuen Landessynodalausschuss gewählt hat.
5. Die für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2017 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchst. e bis h der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchengeschusses bleiben bis zum 30. Juni 2021 als gewählte Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nr. 4, 6 und 7 der neuen Verfassung im Amt. Wenn eines dieser Mitglieder ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach Artikel 60 Absatz 3 Nr. 4, 6 oder 7 vorzunehmen. Mitglieder des Personalausschusses, die bis zum 31. Dezember 2019 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchst. g oder h der alten Verfassung Mitglied des Kirchengeschusses waren, bleiben bis zum 30. Juni 2021 Mitglied der Kirchenkreissynode ihres Kirchenkreises, soweit ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode nicht auf anderen Bestimmungen beruht.
6. Die 26. Landessynode wählt rechtzeitig vor dem 30. Juni 2021 erstmals die Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nr. 7 der

- neuen Verfassung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 3 Nr. 4 und 6 der neuen Verfassung zu wählen.
7. Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Anstaltsgemeinden bleiben vorläufig bestehen. Sie werden spätestens zum 30. Juni 2024 aufgehoben. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2019 geltenden Bestimmungen in Kraft. Neue Anstaltsgemeinden können nicht mehr errichtet werden.
 8. Wenn einer Kirchenkreissynode bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mindestens zwei Mitglieder angehören, die am 1. Januar 2019 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, stellt der Kirchenkreisvorstand durch die zusätzliche Berufung von Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sicher, dass die Vorgabe von Artikel 35 Absatz 1 Nr. 2 der neuen Verfassung erfüllt wird. Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach § 8 Absatz 2 Nr. 3 der Kirchenkreisordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Mitglieder eines Kirchenkreistages waren, bleiben Mitglieder der Kirchenkreissynode, bis sie aus ihrem Amt als Stellvertretende im Aufsichtsamt ausscheiden, längstens aber bis die laufende Amtszeit der Kirchenkreissynode endet. Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu gewählt werden, werden kraft dieses Amtes nicht mehr Mitglieder der Kirchenkreissynode. Die Möglichkeit einer Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode oder einer Mitgliedschaft als Mitglied der Landessynode bleibt unberührt.
 9. Über Angelegenheiten, für die bisher der Kirchensenat zuständig war und für die in der neuen Verfassung oder in diesem Kirchengesetz keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
 10. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, fortgeltende Rechtsvorschriften in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 2

Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG)

Abschnitt 1 Grundsatz-Bestimmungen

§ 1 Superintendentur-Pfarrstellen

- (1) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt der Stadtsuperinten-

dentin oder des Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.

(3) Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste festgelegt werden.

(4) Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) oder dem Kirchenkreis zugeordnet. Ist die Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden beteiligt, so sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes, die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Fall einer regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten.

§ 2 Gemeinsame Aufgabe

(1) Die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle ist eine gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

Abschnitt 2 Wahlverfahren

§ 3 Einleitung und Ende des Wahlverfahrens

(1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten.

(2) Das Wahlverfahren wird dadurch eingeleitet, dass das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ist über die Einleitung eines Wahlverfahrens zeitgleich zu unterrichten.

(3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Superintendentin oder des gewählten Superintendenten.

(4) Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt. Das gilt auch dann, wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss bereitet das Verfahren zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten vor und führt es bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode durch. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle.
2. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit.

3. Er erstellt den Wahlaufsatz für die Wahl durch die Kirchenkreissynode (§ 9).
4. Er übermittelt den Wahlaufsatz vorab an den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist (§ 10).
5. Er führt das Vokationsverfahren durch (§§ 11 u. 12).

§ 5 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
 1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastorinnen oder Pastoren,
 2. die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von dieser gewählt werden,
 3. ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist,
 4. die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (2) Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Pastorinnen und Pastoren sein. Kommt eine Einigung zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynode und Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand über die Zahl der Plätze für Pastorinnen und Pastoren und deren Verteilung auf die zu berücksichtigenden Organe nicht zustande, entscheidet darüber die Kirchenkreissynode.
- (3) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode inne. Den stellvertretenden Vorsitz hat die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof inne.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kirchenkreissynode oder im Amt der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs tritt die neue Inhaberin oder der neue Inhaber des Amtes in den Wahlausschuss ein. Ist eines der Ämter nach Satz 2 nicht besetzt oder ist die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes längerfristig verhindert, werden die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist.

§ 6 Wirksamkeit des Wahlausschusses

- (1) Für die Wirksamkeit des Wahlausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.
- (2) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.

§ 7 Ausschreibung der Stelle

Die Superintendentur-Pfarrstelle wird auf der Grundlage des vom Wahlausschuss beschlossenen Anforderungsprofils durch das Landeskirchenamt ausgeschrieben. Für das Verfahren der Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

§ 8 Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät und entscheidet der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz. Unzulässige Bewerbungen weist er in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück.
- (2) Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung.

§ 9 Wahlaufsatz

- (1) Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz für die Wahl in der Kirchenkreissynode beschließen.
- (2) Der Wahlaufsatz enthält höchstens zwei Namen. Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses einem solchen Wahlaufsatz zustimmen.

§ 10 Vor-Anfrage

- (1) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, teilt der Wahlausschuss vor der Übermittlung des Wahlaufsatzes an die Kirchenkreissynode dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde den Wahlaufsatz vertraulich mit.
- (2) Dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen der Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.
- (3) Der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.
- (4) Macht der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz der Kirchenkreissynode übermittelt.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11 Vokationsverfahren

(1) Vor der Wahl in der Kirchenkreissynode sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.

(2) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tag des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.

(3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und der Kirchenkreissynode mitzuteilen.

(4) Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt. Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.

(5) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, gelten für das Vokationsverfahren abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:

1. Die Aufstellungspredigt nach Absatz 1 Satz 1 ist in der Kirchengemeinde zu halten, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen werden soll.

2. Das Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 2 ist mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Nr. 1 herzustellen.

3. Einwendungen nach Absatz 2 können alle Mitglieder der Kirchenkreissynode und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis erheben.

4. Das Benehmen nach Absatz 4 Satz 1 ist mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

(6) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof. Die Bestätigung darf nur

mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.

(7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 12 Zeitpunkt der Wahl in der Kirchenkreissynode

Sind im Rahmen der Mitwirkung nach § 11 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl in der Kirchenkreissynode nur stattfinden,

1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und die Landesbischöfin oder der Landesbischof diese Entscheidung bestätigt hat oder

2. wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 8 einzutreten, die Bestätigung versagt hat.

Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 8 ein.

§ 13 Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.

2. Während der Wahlhandlung ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand der Kirchenkreissynode vorher festgelegten Verfahren einzeln der Kirchenkreissynode vor.

(3) Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern der Kirchenkreissynode befragt werden. Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.

(4) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40% der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Be-

schwerde anzufechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.

(2) Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss zu richten und von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die von der Kirchenkreissynode gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. Anderenfalls weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.

(4) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. Sie ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kirchenkreissynode und der gewählten Person zuzustellen.

(5) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 15 Einweisung, Einführung

(1) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.

(2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 3 Amtszeit

§ 16 Begrenzung der Amtszeit

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.

(2) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendents kann nach Maßgabe des § 17 verlängert werden.

§ 17 Verlängerung der Amtszeit

(1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendents entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof unterrichtet die Kirchenkreissynode über eine Verlängerung. Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, ist auch der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde zu unterrichten.

(2) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, kann der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendents widersprechen, indem er

spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes zustimmen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendents widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung der Kirchenkreissynode ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand der Kirchenkreissynode zu richten. Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.

(4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur- Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.

(5) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Abschnitt 2 durchzuführen. In diesem Fall kann die im Amt befindliche Superintendentin oder der im Amt befindliche Superintendent zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird sie oder er nicht wiedergewählt, so kann sie oder er nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt werden.

(6) Die Verhandlungen über Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geleitet.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendents und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren nach dem bisherigen Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendents und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes fortgeführt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe. Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit der Berufung in ein bischöfliches Amt wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 2 Einführung

Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes werden in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Bei der Einführung werden sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

§ 3 Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit

(1) Das vorsitzende Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung.

(2) Dem Verlangen eines Wahlverfahrens nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.

(3) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung durchzuführen.

§ 4 Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit

(1) Wird die Amtszeit verlängert, so wird das bischöfliche Amt mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.

(2) Wird die Amtszeit nicht verlängert, so scheidet die Inhaberin oder der Inhaber eines bischöflichen Amtes mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus. Das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz wird in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weitergeführt werden.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle

oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.

§ 5 Rücktritt

(1) Der Rücktritt von einem bischöflichen Amt ist schriftlich zu erklären. Eine Erklärung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. Die Erklärung einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist an die Landesbischöfin oder den Landesbischof zu richten.

(2) Für die Rechtsfolgen eines Rücktritts gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Besoldung und Versorgung

(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen gelten die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.

(3) Den Inhaberinnen und Inhabern eines bischöflichen Amtes wird eine Dienstwohnung zugewiesen.

(4) Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach § 4 Absatz 2 oder nach § 5 Absatz 2 in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt, so erhält sie oder er zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt für jedes in einem bischöflichen Amt verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das der betroffenen Person im bisherigen Amt zuletzt zustand. Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 7 Lehrbeanstandung

In einem Verfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber eines bischöflichen Amtes wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Stellen der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtsbereiches der VELKD das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen

§ 8 Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Der Wahlvorschlag des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung kann bis zu drei Namen enthalten.

(2) Der Personalausschuss kann seinen Wahlvorschlag nach jedem Wahlgang abändern.

(3) Zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.

(4) Wird die nach der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Personalausschuss der Landessynode bis zu zwei Namen vor. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) Ist die Stelle einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, beruft der Landessynodalausschuss zeitnah die zusätzlichen Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 6 der Kirchenverfassung. Er berücksichtigt dabei Vorschläge aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden sowie der Superintendentinnen und Superintendenten aus dem Sprengel.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Die Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festgelegt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe können ohne ihre Zustimmung weder abgeordnet noch versetzt werden.

(5) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Recht eine Einbeziehung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der amtierenden und der früheren Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes nach diesem Kirchengesetz.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

1. Dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12.11.2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.
2. Die kirchliche Zuordnungsentscheidung nach § 9 Absatz 1 ZuOG-EKD für diakonische Rechtsträger trifft das Diakonische Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. bei der Aufnahme des Rechtsträgers als Mitglied. Die Zuordnung endet, wenn die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. endet.
3. Über alle anderen Fälle der Zuordnung und deren Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt.

Artikel 5

hier nicht abgedruckt

Artikel 6

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15.12.2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Kirchengemeinde
(1) Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.
(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.
(3) Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.
(4) Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegemeinschaft nach § 85 zu treffen. Diese Ge-

- meindesatzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensynodes“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.
 3. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
 4. § 8 wird wie folgt gefasst:
 „§ 8
 Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben.“
 5. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
 6. § 19 wird wie folgt gefasst:
 „§ 19
 (1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.
 (2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.
 (3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.“
 7. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.
 8. § 42a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
 9. In § 50 Absatz 5 Satz 3 Buchst. b werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 10. § 52 wird wie folgt gefasst:
 „§ 52 Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
 (1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.
 (2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
 (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
 1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft,
 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
 (4) Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.“
 11. § 54 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 12. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“
 13. § 57 wird aufgehoben.

14. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 7 bis 24

hier nicht abgedruckt

Artikel 25

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19.7.2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 13.6.2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) in § 8 Satz 1 und 2 die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof“;
- b) in § 13 Absatz 3 die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“;
- c) in § 19 und § 27 Absatz 1 Nr. 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“.

Artikel 26 bis 28

hier nicht abgedruckt

Artikel 29

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 13.12.2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13.6.2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
 „§ 1 (zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)
 (1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde.
 (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt ist die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. Die Bestimmungen über die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bleiben unberührt.“
2. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zuständig für die Entscheidung ist bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung und für die Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten des Landes-

kirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:
 § 12 (zu § 91 KBG.EKD)
 (1) Mitglieder des Landeskirchenamtes sind
 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Präsidentin oder der Präsident,
 3. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,
 4. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident,
 5. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.
 Die Präsidentin oder der Präsident und die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.
 (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
 „§ 13 (zu § 91 KBG.EKD)
 (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
 (2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.
 (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.
 (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes anzuhören. Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. Die Landesbischö-

fin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 30 bis 36

hier nicht abgedruckt

Artikel 37

**Änderung des Ergänzungsgesetzes zum
Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der EKD**

Das Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD vom 8.12.2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:
 - „§ 4
 - (1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit nicht nach der Kirchenverfassung die Zuständigkeit eines anderen kirchenleitenden Organs gegeben ist.
 - (2) Soweit Erklärungen, durch die die Landeskirche verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Landeskirchenamtes handschriftlich un-

terzeichnet wurden und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen sind. Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD über die Verwendung einer elektronischen Signatur bleiben unberührt.

§ 5

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
 2. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.“
2. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 38

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
M e i s t e r

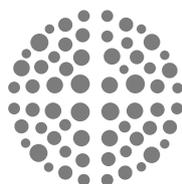
D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop[®]
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt neu im
KIRCHENShop
www.kirchenshop.de



KIRCHENFahrzeugkauf

ISEKI-Maschinen zur professionellen Landschaftspflege und Wegetechnik

Profitieren Sie von exklusiven Konditionen durch unseren neuen Rahmenvertrag mit ISEKI. Die ISEKI-Maschinen GmbH Deutschland bietet seit 1968 Produkte für die professionelle Landschaftspflege und Wegetechnik an - von Kompakttraktoren über Mäher bis hin zu einer Vielzahl an Anbaugeräten. ISEKI steht dabei für Kompetenz, Langlebigkeit und maximale Produktivität. Es werden ausschließlich Bauteile und Komponenten von höchster Qualität verwendet.

Ihre Vorteile:

- Top-Konditionen
- Einfache Abwicklung durch Bezugsschein
- Kostenlose Beratung

Entdecken Sie ISEKI-Produkte ab sofort im **KIRCHENShop** im Bereich **KIRCHENFahrzeugkauf**.

Kontakt:

Tel. 0431 54 44 88-44 | pkw@hkd.de | www.kirchenshop.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover